

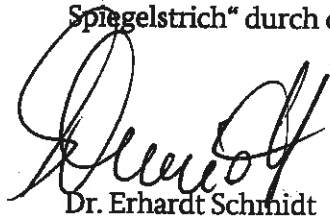
Erlass zur Änderung des

Erlasses über die Einrichtung von Expertengruppen zur Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des zugelassenen Indikationsbereichs (Expertengruppen Off-Label) nach § 35c Absatz 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V)

Vom 17. Oktober 2013

Der Erlass über die Einrichtung von Expertengruppen zur Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des zugelassenen Indikationsbereichs (Expertengruppen Off-Label) nach § 35b Absatz 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) vom 2. November 2009 (BAnz vom 18. November 2009, S. 3921) wird wie folgt geändert:

1. **In der Überschrift** wird die Angabe „§ 35b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 35c Absatz 1“ ersetzt.
2. **§ 2 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1 erster Spiegelstrich wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Spitzenverbände der Krankenkassen“ durch die Wörter „des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Berufung gilt bis zur Bildung einer neuen Expertengruppe gegebenenfalls über den Berufszeitraum von drei Jahren hinaus fort.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Scheidet ein Mitglied während seines Berufszeitraums dauerhaft aus, wird seine Funktion bis zur Berufung eines neuen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied wahrgenommen.“
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der Geschäftsstelle im“ ersetzt.
3. **§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Expertengruppe“ durch das Wort „Expertengruppen“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „der Erarbeitung der Bewertungen nach § 1 Absatz 2 erster Spiegelstrich“ durch die Wörter „ihren Aufgaben“ ersetzt.



Dr. Erhardt Schmidt

Leiter der Abteilung 1